

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Jan Kürschner
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 27.01.2026

**Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Schleswig-Holstein (Drucksache 20/3684)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wenngleich der Bauernverband Schleswig-Holstein zu dem vorliegenden
Gesetzesentwurf nicht ausdrücklich um eine Stellungnahme gebeten wurde,
erlauben wir uns gleichwohl, unsere grundsätzlichen verfassungsrechtlichen
Bedenken sowie eigene konstruktive Vorschläge in die parlamentarische
Beratung einzubringen.

I. Allgemeiner Maßstab – Kontinuität der BVSH-Position seit 2019

Der Bauernverband Schleswig-Holstein knüpft mit dieser Stellungnahme
ausdrücklich an seine **Stellungnahme aus dem Jahr 2019 zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein –
Drucks. 19/1273** – an (Umdruck 19/2391). Die dort formulierten Leitgedanken
gelten aus Sicht des Verbandes unverändert fort und bilden weiterhin den
verfassungsrechtlichen Maßstab für die Bewertung des vorliegenden
Gesetzesentwurfs.

Der BVSH hat bereits damals herausgestellt, dass **zusätzliche
Staatszielkonkretisierungen verfassungspolitisch weder erforderlich noch
zweckmäßig** sind, sofern sie keine eigenständige rechtliche
Steuerungswirkung entfalten. Der Schutz der „natürlichen Grundlagen des
Lebens“ ist insofern als offener und entwicklungsfähiger Verfassungsbegriff
ausreichend, um ökologische Belange zu erfassen.

Zugleich wurde auf die Gefahr einer **Symbol- bzw. „Merkzettelpolitik“**
hingewiesen. Staatszielbestimmungen entfalten keine unmittelbare
Verpflichtungswirkung gegenüber dem Gesetzgeber; sie gelten bereits dann
als beachtet, wenn sie im Gesetzgebungsverfahren erwähnt und anschließend
politisch relativiert werden. Eine fortschreitende Ausweitung solcher
Zielkataloge birgt die Gefahr einer **Verwässerung des Verfassungsbegriffs**.

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19–21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

Unverändert gilt daher der Grundsatz, dass **komplexe umwelt-, klima- und strukturpolitische Fragestellungen vorrangig fachgesetzlich** zu regeln sind. Die Landesverfassung ist keine Fortschreibung politischer Tagesbegriffe, sondern eine abstrakte und dauerhafte Rahmenordnung.

II. „Natürliche Grundlagen des Lebens“ – tragfähig, offen, ausreichend

Der Schutz der „natürlichen Grundlagen des Lebens“ ist ein bewährter und bewusst offener Verfassungsbegriff. Er ermöglicht es, Umwelt, Boden, Wasser, Luft und Landschaft im Rahmen politischer Abwägungen zu schützen, ohne den Gesetzgeber auf bestimmte Instrumente oder Zielhierarchien festzulegen.

Demgegenüber stellen die Begriffe „**Klimaschutz**“ und „**Artenvielfalt**“ fachwissenschaftlich hochkomplexe und politisch stark aufgeladene Konzepte dar, denen jeweils im Rahmen bestimmter Narrative diffuser Bedeutungsgehalt zukommen kann. Ihre Aufnahme in die Verfassung führt nicht zu größerer Klarheit, sondern zu einer **verfassungsrechtlichen Vorfestlegung**, die Abwägungsprozesse verengt.

Der Staat kann die natürlichen Grundlagen des Lebens schützen. Er kann jedoch **nicht das Klima als solches schützen**, sondern lediglich Emissionen regulieren, Anpassungsmaßnahmen fördern und internationale Verpflichtungen umsetzen. Gleiches gilt für die Artenvielfalt, die in einem globalen Schutzkonzept zu betrachten ist, dessen Steuerung sich der Landesebene weitgehend entzieht.

III. Keine Pflicht zur Verfassungsänderung aus dem Klimaschutz-Urteil des BVerfG

Das Klimaschutz-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 begründet zudem bei verständiger Würdigung gerade **weder eine Verpflichtung noch die Notwendigkeit**, den Begriff „Klimaschutz“ ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen.

Das Gericht hat seine Entscheidung ausdrücklich auf die **bestehende Verfassungsordnung** gestützt, insbesondere auf:

- das Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen,
- die grundrechtlichen Schutzpflichten,
- sowie das Prinzip der intertemporalen Freiheitssicherung.

Gerade daraus folgt, dass die vorhandenen Verfassungsbegriffe **ausreichend tragfähig** sind. Ein gegenteiliges Verständnis führte zu uferlosen absurden Folgen: Müsste jeder einzelne verfassungsgerichtlich erkannte Schutzauftrag ausdrücklich im Verfassungstext benannt werden, wären auch etwa Pandemiebekämpfung, Cybersicherheit oder Energieversorgungssicherheit als Staatsziele aufzunehmen. Dies widerspräche dem Wesen der Verfassung als abstrakter Rahmenordnung.

IV. Fehlende politische Grundlage für die Integration der Artenvielfalt

Der BVSH lehnt die Aufnahme der Artenvielfalt als eigenständiges Staatsziel ausdrücklich ab.

Der Begriff ist **inhaltlich unbestimmt** und fachrechtlich bereits umfassend geregelt. Er besitzt eine starke **absolute Schutzrichtung**, die Abwägungsprozesse faktisch verengt. Außerdem verstärkt er die einseitige Belastung der Landwirtschaft, ohne deren Gemeinwohlbeitrag zu würdigen.

Artenvielfalt kann und muss **fachgesetzlich** berücksichtigt werden. Sie eignet sich jedoch **nicht** als verfassungsrechtliches Leitprinzip auf Landesebene.

Hinzu kommt, dass der geltende **Koalitionsvertrag in Schleswig-Holstein** keine Aussage darüber trifft, Artenvielfalt als Staatsziel in der Landesverfassung zu verankern. Die Aufnahme eines derart weitreichenden Begriffs ohne erkennbare politische Vorfestlegung wirft erhebliche Fragen der demokratischen Legitimation auf. Gerade bei Staatszielbestimmungen ist Zurückhaltung geboten.

V. Landwirtschaft, ländlicher Raum und gleichwertige Lebensverhältnisse

Die Landwirtschaft ist tragende Säule und **strukturbildende Grundlage des ländlichen Raums**. Sie sichert wirtschaftliche Aktivität, Arbeitsplätze, Kulturlandschaften, dörfliche Struktur sowie regionale Wertschöpfung und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse von Stadt und Land**, wie sie verfassungsrechtlich (Art. 72 Abs. 2 GG) und politisch seit Jahrzehnten gefordert wird.

Eine Landesverfassung, die neue Staatsziele formuliert, muss diesen Zusammenhang abbilden. Die ausschließliche Fokussierung auf Umwelt-, Klima- und Artenvielfaltsziele blendet hingegen aus, dass **ohne wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft kein lebendiger ländlicher Raum existieren kann**. Der BVSH fordert daher, den Schutz des ländlichen Raums **nicht abstrakt**, sondern **konkret über die Stärkung der Landwirtschaft** zu verankern.

VI. Agrarstruktureller Schutz von Boden und Fläche

Der Zugang zu Boden und Fläche ist zentrale Voraussetzung einer funktionsfähigen Landwirtschaft. Der Bodenmarkt ist zunehmend geprägt von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen, spekulativen Erwerbsinteressen und naturschutzfachlichen Flächenentzügen.

Der BVSH hält es für geboten, den **agrarstrukturellen Schutz von Böden und Flächen** zu stärken und aktive landwirtschaftliche Betriebe zu privilegieren. Hieraus folgt konsequent ein **Zurückfahren des naturschutzfachlichen Vorkaufsrechts**, soweit dieses ohne agrarstrukturelle Rücksicht zu einer dauerhaften Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen führt.

VII. Verfassungstextvorschlag des Bauernverbandes Schleswig-Holstein

1. Präambel (Ergänzungsvorschlag)

„... bestrebt, durch nachhaltiges Handeln *die natürlichen Grundlagen des Lebens, die Ernährungssicherheit sowie die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des ländlichen Raums für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen* ...“

2. Neuer Artikel 11b – Landwirtschaft und ländlicher Raum

Artikel 11b

- (1) Das Land schützt und fördert die Landwirtschaft als Grundlage der Ernährungssicherheit, der Pflege der Kulturlandschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums.
- (2) Es wirkt auf den Erhalt einer nachhaltigen Agrarstruktur hin. Dabei sind landwirtschaftlich genutzte Böden und Flächen vorrangig für eine aktive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu sichern.
- (3) Das Land unterstützt landwirtschaftliche Betriebe bei der Bewältigung der Folgen klimatischer Veränderungen, insbesondere durch Maßnahmen zur Anpassung an klimatische Veränderungen.
- (4) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Tätigkeit im ländlichen Raum steht unter besonderem Schutz.

Mit diesem Vorschlag würde die Landesverfassung:

- **Ernährungssicherheit ausdrücklich benennen,**
- den **agrarstrukturellen Schutz von Boden und Fläche** verfassungsrechtlich absichern,
- **Klimaanpassung statt abstrakten Klimaschutz** in den Fokus rücken,
- den **ländlichen Raum als Wirtschafts- und Lebensraum** stärken,
- ohne neue unbestimmte ökologische Begriffe – insbesondere ohne Artenvielfalt – aufzunehmen.

Damit würde eine **kohärente Balance** zwischen Umweltverantwortung, landwirtschaftlicher Produktion und gleichwertigen Lebensverhältnissen hergestellt.

X. Schlussbemerkung

Der Bauernverband Schleswig-Holstein lehnt eine Verfassungsänderung ab, die abstrakte ökologische Begrifflichkeiten weiter verdichtet, ohne die agrarstrukturellen und wirtschaftlichen Grundlagen des Landes angemessen zu berücksichtigen.

Erforderlich ist keine weitere Verengung des Verfassungstextes, sondern eine **ausgewogene, kohärente Balance** zwischen Umweltverantwortung, Ernährungssicherung und der Stärkung des ländlichen Raums.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lennart Schmitt
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)